

Ausgewählte Lebensdaten

19.5.1899	in Wien geboren. Seine Eltern Maria und Friedrich Gschnitzer stammen aus Tirol. Der Vater ist Mittelschulprofessor in Wien
1905-1909	Volksschule: begonnen in Wien, fortgesetzt in Innsbruck
1909-1917	Gymnasium in Innsbruck - Matura mit Auszeichnung am Stadtgymnasium Innsbruck
1917	Beginn des Jus-Studiums in Innsbruck
17.12.1921	Promotion an der Universität Innsbruck zum Doktor iuris - Ab Jänner 1922 studiert Gschnitzer bis zum Ende des Sommersemesters 1922 in Wien bei den Professoren Wlassak und Brassloff. Er besucht aber auch die Vorlesung von Othmar Spann; siehe dazu seine Aufzeichnungen "Wiener Zeit" > S. 975
Ab 1916	Gschnitzer war schon in früher Jugend literarisch tätig. Seine Manuskripte finden sich in unvollständiger Zusammenstellung in der "Gedenkschrift Franz Gschnitzer" (1969) auf Seite 516
Dezember 1919	Veröffentlichung des Einakters "Mörder. Ein Lebensbild" in der Tiroler Kulturzeitschrift "Widerhall" > S. 915
ab Jänner 1920	Erscheint die Novelle "Liebe" in mehreren Fortsetzungen ebenfalls im "Widerhall"
WS 1922/23 bis Herbst 1923	vertieft Gschnitzer seine rechtswissenschaftlichen Studien in Tübingen bei den Professoren Max Rümelin, Philipp Heck und Hans Kreller > Dokumente S. 115
1.1.1924	Gschnitzer wird wissenschaftliche Hilfskraft am Rechts- und Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Innsbruck
23.2.1925	Verleihung der <i>venia legendi</i> für österreichisches Privatrecht; Habilitationsschrift: "Die Kündigung nach deutschem und österreichischem Recht" > S. 129
4.9.1926	Gschnitzer wird zum Mitglied der judiziellen Staatsprüfungskommission in Innsbruck als Prüfer für österreichisches Privatrecht sowie Handels- und

Ausgewählte Lebensdaten

	Wechselrecht ernannt und suppliert ab dem WS 1926/27 die Lehrkanzel für Römisches und modernes Privatrecht (nach Professor Wöss)
1927	Tod der Mutter
21.4.1927	Gschnitzer wird als Nachfolger von Friedrich v. Wöss, der 1926 einer Berufung nach Wien folgte, in Innsbruck zum ao.Professor für Römisches und modernes Privatrecht ernannt
29.3.1928	Gschnitzer heiratet Dr.iur. Maria Pallweber (1901-1976). - Kinder: vier Söhne und zwei Töchter
27.7.1928	Gschnitzer wird der Titel eines o.Univ.Prof. verliehen
7.1.1929	tritt Gschnitzer aus der katholischen Kirche aus
21.1.1929	Ernennung Gschnitzers zum o.Professor für Römisches und modernes Privatrecht
Dezember 1930	Beginn der Mitarbeit Gschnitzers an der ersten Auflage des Klang-Kommentars. Er bearbeitet die §§ 878-896, 902-917 und 934-937
1934/35	Dekan der Innsbrucker rechtswissenschaftlichen Fakultät
27.2.1935	Mit seinem Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft: "Entgeltlich - unentgeltlich" führt Gschnitzer als neue Kategorie zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Geschäften, die entgeltfremden Geschäfte ein > S. 325
November 1935	Nachruf auf den berühmten Privatrechtler Armin Ehrenzweig: 1864-1935 > S. 321
1935	Gutachten für den 7. Dt. Juristentag in der Tschechoslowakei: "Inwieweit empfiehlt sich eine Reform des bäuerlichen Erbrechtes?" > S. 339
1936	Tod des Vaters, Realschuldirektor i.R.
Februar 1938	Nachruf auf den Schöpfer der Teilnovellen zum ABGB Josef Schey > S. 371
1939-1945	Gschnitzer übt auch während des Krieges seine Professur aus und hat Ämter inne: Seit 4.11.1939 ist Gschnitzer Mitglied des Justizprüfungsamtes beim OLG Innsbruck und seit 13.2.1940 Mitglied des Prüfungsamtes für Diplomvolkswirte. - Mit Bescheid des

Ausgewählte Lebensdaten

	Kuratoriums der Universität vom 20.8.1940 übernimmt er vertretungsweise die Dekanatsgeschäfte der rechtswissenschaftlichen Fakultät für den zum Wehrdienst eingerückten Dekan Prof. Hämmerle; 1940 und 1942 ist er stellvertretender Dekan. - Mit Bescheid vom 18.10.1943 wird er zum Direktor des Seminars für Zivilrecht und Rechtsstreit bestellt. Im Rahmen der Betreuung der im Feld stehenden Justizstudenten veröffentlicht Gschnitzer drei "Feldpostbriefe" > S. 377, 391, 401
29.4.1945	Wahl Gschnitzers zum Präsidenten des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes durch den Landtag des Fürstentums Liechtenstein. Gschnitzer übt diese Funktion bis zu seinem Tode aus > Beitrag Kohlegger: S. 1051
Am 25.11.1945	wird Gschnitzer als ÖVP-Kandidat in den Österreichischen Nationalrat gewählt und bleibt Nationalratsabgeordneter bis zum Dezember 1962. Hier tritt er bald als Redner hervor (siehe auch die Beiträge > Kirchschräger: S. 1005; > Klecasky: S. 1015 und > Stadlmayer: S. 1107); zum Beispiel:
1946	spricht Gschnitzer im Rahmen der Budget-Debatte über die Hochschulen und den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs > S. 833
1947	Rede über eine Novelle zum Nationalsozialistengesetz > S. 815
1948	Rede über das Amtshaftungsgesetz > S. 845, die Hochschulen und das Pariser Abkommen 1946
1955	Rede über den Staatsvertrag und das Hochschulorganisationsgesetz
1957	Rede über die europäische Integration, Neutralität und Südtirol
1960	Rede über "Südtirol" vor der UNO > S. 903
Ab 5.11.1946 bis 8.11.1949	ist Gschnitzer Ersatzmitglied im Justizausschuß (V. G.P.); in der VII. G.P. (19.3.1953-8.6.1956) ist Gschnitzer Justizausschuß-Mitglied
1945/46	ist Gschnitzer Senator der Universität Innsbruck
1946/47 u. 1947/48	Rektor der Universität Innsbruck; vgl. dazu seine am 26.10.1946 gehaltene Inaugurationsrede > S. 439

Ausgewählte Lebensdaten

23.1.1946	Uraufführung des Schauspiels in elf Bildern "Schicksal des Genius. Gottfried August Bürger" am Landestheater Innsbruck
13.11.1946	Ein weiterer bahnbrechender Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft: "Lebt das Recht nach Naturgesetzen?" > S. 419
Februar 1946	Im Aufsatz "Die Aufgabe des österreichischen Privatrechtes" resümiert Gschnitzer die schwierige Lage des österreichischen Privatrechts nach der Katastrophe des Nationalsozialismus und versucht nach dem Chaos des letzten Jahrzehntes eine neue Grundlage und positive Perspektiven zu geben: > S. 411; vgl. auch "Einleitung" > S. 55
1947	erscheint sein Werk "Der Inn: Ursprung - Vereinigung - Hohe Zeit" in der Österreichischen Verlagsanstalt Innsbruck
1949	veröffentlicht Gschnitzer das Schauspiel in fünf Aufzügen "Matterhorn"; auszugsweise veröffentlicht in: Wort im Gebirge, Schrifttum aus Tirol, Folge II (1949), S. 37 - 50
1949	Beginn umfangreicher Kommentierungsarbeiten im Rahmen der 2. Auflage des Klang-Kommentars, dessen Mit- und Alleinherausgeber Franz Gschnitzer schließlich wird: Gschnitzer kommentiert im 3. Band die §§ 695-699 (gemeinsam mit E. Weiß) sowie die §§ 704-706 und 709-712. Im 1. Halbband des 4. Bandes kommentiert er die §§ 859-937 und die §§ 957-970 c ABGB. Im 6. Band die §§ 1411-1430, 1438-1443 und ergänzt den von O. Pisko bearbeiteten § 1447.
12.5.1950	"Alte Rechtsbräuche und ihre Deutung": Vortrag in Bozen über Zusammenhänge von Recht, Volkskunde und bäuerlichen Brauch > S. 457
1950	"Schafft Gerichtsgebrauch Recht?": Glänzender Festschriftbeitrag zur Hundertjahrfeier des Österreichischen Obersten Gerichtshofes 1850-1950 > S. 465
1951	publiziert Gschnitzer aus dem unveröffentlichten autobiographischen Roman "Fritz Isser, eine Lebensbeschreibung", das Kapitel "Vater und Sohn", in:

Ausgewählte Lebensdaten

	Wort im Gebirge, Schrifttum aus Tirol, Folge III (1951), S. 67-72; auszugsweiser Abdruck im "Lesebuch" > S. 925 ff
11.4.1952	Rede am Grab des Dichters Josef Leitgeb > S. 997
Februar 1954	Gschnitzer wird nach dem Tode Heinrich Klangs Herausgeber des Klang-Kommentars
März 1954	Nachruf auf Heinrich Klang in den Juristischen Blättern: "Heinrich Klang - seine Bedeutung für das österreichische Privatrecht" > S. 515
Mai 1954	Gschnitzer wird korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ab Mai 1964: Vollmitglied)
September 1954	Vortrag im Rahmen der Österreichischen Richterwoche in Rotholz/Tirol: "Österreichische Eigenart im ABGB" > S. 501
21.5.1954	Vortrag am Richtertag in Wien: "Rechtsprechung und Lehre im Gegen- und Zusammenspiel" > S. 525
August 1955	Rechtspolitische Stellungnahme Gschnitzers: "Sollen wir das Arbeitsrecht kodifizieren?" > S. 539
21.11.1956	Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft: "Rechtsleben im Kleinstaat" (Liechtenstein) > S. 547
22.6.1956	Gschnitzer wird Staatssekretär im Außenamt. - Dazu B.Kreisky, Im Strom der Politik. Der Memoiren zweiter Teil Seite 148 (Wien, Krennmayr & Scheriau 1988): "Die Situation im 'Außenamt' war kurios; wir hatten zwar kein eigenes Ministerium, dafür aber einen Außenminister und zwei Staatssekretäre, Professor Gschnitzer und mich." Zu Kreiskys Bild von F. Gschnitzer vgl. die Beiträge Kirchschräger > S. 1005 und Stadlmayer > S. 1107. - Gschnitzers Lehrverpflichtung ruht in diesen Jahren
3.3.1960	Vortrag an der Universität Warschau: "Geschichte des europäischen Zivilrechts im 19. und 20. Jahrhundert, entwickelt am Beispiel des österreichischen ABGB." > S. 557
20.10.1960	Rede vor der politischen Spezialkommission der Vereinten Nationen über Südtirol als politische Frage und

Ausgewählte Lebensdaten

	die Zuständigkeit der Vereinten Nationen für deren Regelung
11.4.1961	Nach dem Ausscheiden von Julius Raab, wird Gschnitzer nicht mehr Mitglied der Regierung Gorbach
1961	Referat auf dem 1. Österreichischen Juristentag, dessen Schaffung Gschnitzer gleich nach dem Zweiten Weltkrieg vorgeschlagen hatte (vgl. JBl 1946, 63): "Der Gleichheitsgrundsatz im österreichischen Privatrecht". In: Verhandlungen des 1. ÖJT II 6-32 (1961); nicht ins "Lesebuch" aufgenommen
September 1962	Aufsatz in den Juristischen Blättern: "Hundertfünfzig Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch" > S. 569
Ende 1962-1965	Am 20.12.1962 wird Gschnitzer vom Tiroler Landtag zum Mitglied des Bundesrates gewählt und wirkt das erste Halbjahr 1963 als dessen Vorsitzender (Bis zum 14.12.1962 war Gschnitzer Nationalratsabgeordneter)
2.6.1965	Vortrag auf der Österreichischen Richterwoche: "Die zivilrechtliche Haftung des Arztes" > S. 585
November 1966	"Die Verhaltenspflichten der Gewerkschaft bei von ihr unterstützten Streiks" > S. 629
1967	Beitrag in der spanischen Festschrift Castan Tobeñas: "Formloser letzter Wille" > S. 679
Frühjahr 1968	Die von Gschnitzer während des Krieges betreute Dissertation des Ukrainers Jurij Fedynskyj, der später als Universitätsprofessor in den USA wirkte, erscheint als Buch: "Rechtstatsachen auf dem Gebiete des Erbrechts im Gerichtsbezirk Innsbruck 1937-1941". Gschnitzers Vorwort ist im "Lesebuch" abgedruckt > S. 677
1968	Nachruf auf Theodor Rittler > S. 671
19.7.1968	Tod von Franz Gschnitzer

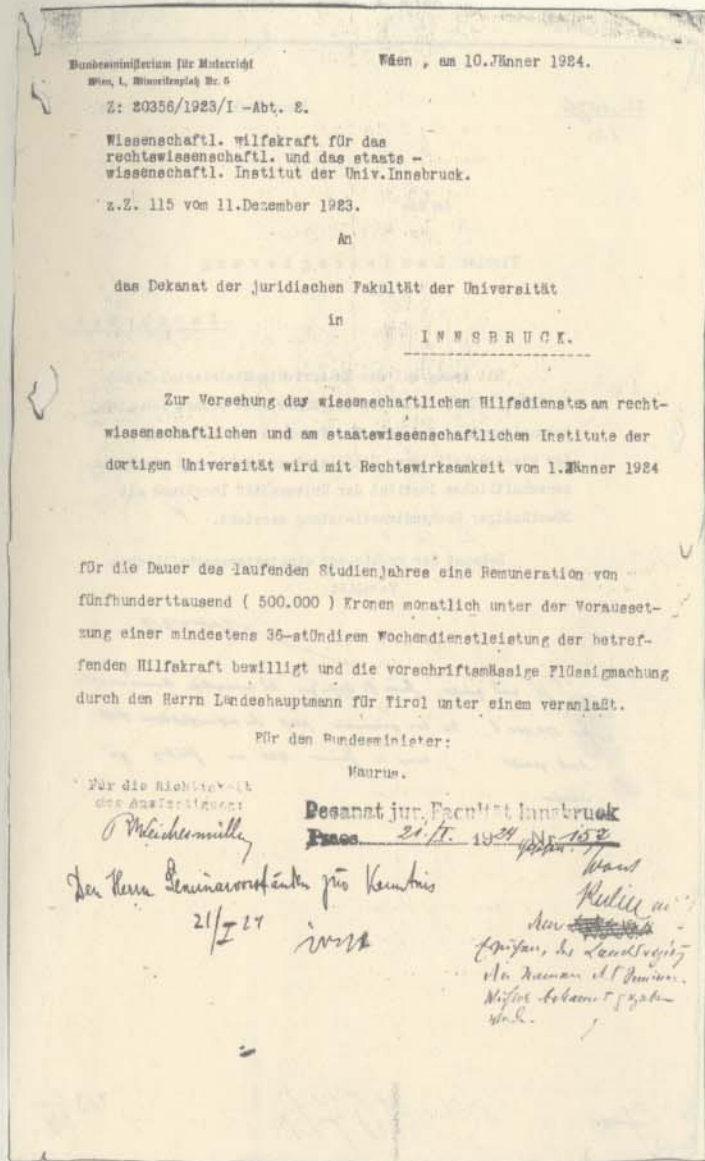
c)
Ausgewählte Dokumente

Überblick

1. Gschnitzer wird ab 1.1.1924 wissenschaftliche Hilfskraft
2. Dienstantrittsbestätigung
3. Habilitationsansuchen Gschnitzers
4. a) (Handschriftliches) Habilitationsgutachten von Prof. Woess
b) Maschinogramm des Gutachtens Woess
5. Gschnitzers Themenvorschläge für den Probenvortrag
6. a) Verständigungsschreiben des Dekans von der
Beschlüßfassung des Professorenkollegiums, Franz
Gschnitzer die venia docendi zu verleihen
b) Schreiben von Dekan Günther an das Unterrichts-
ministerium mit dem Ersuchen um Bestätigung des vom
Professorenkollegium gefaßten Beschlusses, Franz
Gschnitzer die Lehrbefugnis für "österreichisches
Privatrecht" zu erteilen
7. Ministerielle Bestätigung der Venienerteilung
8. Mitteilung des Dekans, daß der Bundesminister für
Unterricht Gschnitzers Venienerteilung bestätigt hat
9. Vorschlag Woess, den Dekan zu ermächtigen, für Gschnitzer
eine Erhöhung seiner Bezüge zu erreichen
10. Schreiben von Prodekan Wolff an das Bundesministerium
für Unterricht zur Erhöhung der Bezüge Franz Gschnitzers
11. Gutachten des vom Professorenkollegium bestellten
Berichterstatters Prof. Kretschmar über die Wieder-
besetzung der durch Weggang von Prof. Woess'
freigewordenen Lehrkanzel
12. a) und b) Anerkennungsbescheinigungen der
Professoren Hans Kreller und Max Rümelin betreffend
Gschnitzers Tübingenaufenthalt im WS 1922/23
13. (Erstmalige) Bestellung Gschnitzers zum Mitglied der
judiziellen Staatsprüfungskommission
14. Telegramm des BMFU an das Juristische Dekanat Ibk.
vom 15.4.1925 betreffend Gschnitzers Ernennung zum
außerordentlichen Professor
15. Umschreibung der Lehrverpflichtung Gschnitzers als
außerordentlicher Professor
16. Anfrage des Württembergischen Kultusministeriums,
ob Gschnitzer bereit wäre, eine außerordentliche
Professur an der Universität Tübingen anzunehmen

Gschnitzer wird ab 1. 1. 1924 wissenschaftliche Hilfskraft

17. Abwehrverhandlungen der Innsbrucker Fakultät für Franz Gschnitzer - Erklärung Gschnitzers, zu welchen Bedingungen er in Innsbruck bleiben will
18. Schreiben des Innsbrucker an das Tübinger Professorenkollegium wegen Fristerstreckung für Gschnitzers Tübinger Berufung
19. Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht an Gschnitzer, daß die von ihm gestellten Bedingungen seitens des Ministeriums grundsätzlich angenommen werden
20. Verleihung des Titels eines ordentlichen Professors an Franz Gschnitzer durch den Bundespräsidenten (Hainisch)
21. Bestellung Gschnitzers zum Prüfungskommissär beim Oberlandesgericht Innsbruck
22. Ernennung Gschnitzers zum ordentlichen Professor mit Entschließung des Bundespräsidenten (Miklas) vom 21.1.1929
23. a) Ansuchen Gschnitzers um prekaristische Überlassung eines Professorenzimmers
b) Überlassungsbeschluß der Fakultät
24. Weiterbestellungsurkunde für Gschnitzer als Präsident beim Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof: August 1956 - 1960



Dienstantrittsbestätigung

Zl. 107/1
J.D.

Innsbruck, 23. Jänner 1924.

An die

Tiroler Landesregierung

in

Innsbruck.

Mit Bezug auf den Unterrichts-Ministerial-Erlass
Zl. 30856/1923/I-Abt 2 vom 10. Jänner 1924 beehre ich mich
bekanntzugeben, daß Herr Dr. Franz Gschmitzer
den wissenschaftlichen Hilfsdienst am rechts- und staatswissen-
schaftlichen Institut der Universität Innsbruck mit
36-stündiger Wochenarbeitsleistung versieht. F

Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät:

F. Gschmitzer
F. Gschmitzer, dem die Offiziere der ungarischen Armee
von 1870-1875 k. bei der gemeinsamen Arbeit in ungarischen
Archiv gestiftet, am 1. Jänner 1923 am Freitag ge-
stiftet.

157/1

23/24

Habilitationsansuchen Gschmitzers

Dekanat jur. Facultät Innsbruck
Prags 26./N. 1924 Nr. 1009



An das Professorenkollegium der rechts-
und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Leopold-Franzensuniversität Innsbruck.

Auf Grund der beigebrachten Angaben und Belege sucht
der Unterzeichnete um Erteilung der Lehrbefugnis für
österreichisches bürgerliches
Recht an. Er bittet vom Erlöbnis der Drucklegung
abzusehen, da er die Kosten nicht bestreiten könnte, die
Habilitationsschrift aber später in Archiv für ziv. Praxis
veröffentlicht werden dürfte und die drei andern beiliegen-
den wissenschaftlichen Arbeiten dazum, dass einem Druck
keine wissenschaftlichen Bedenken entgegenstehen.

Innsbruck, 24. November 1924.

F. Gschmitzer
Innsbruck, Lehmbühlgasse 4/III.

Beilagen: u. zw. 1) curriculum vitae

2) Doktordiplom

3.-7) Habilitationsschrift in zweifacher

Auflage; die bereits gedruckten drei
wissenschaftlichen Arbeiten

8) Programme der Vorlesungen.

*Die Offiziere anderer
der ungarischen Armee
bei der gemeinsamen Arbeit
in ungarischen Archiv.*

Beilage

*Die Offiziere der ungarischen Armee
von 1870-1875 k. bei der gemeinsamen Arbeit
in ungarischen Archiv.*

bei der gemeinsamen Arbeit in ungarischen
Archiv gestiftet, am 1. Jänner 1923 am Freitag ge-
stiftet. Die Offiziere der ungarischen Armee
von 1870-1875 k. bei der gemeinsamen Arbeit
in ungarischen Archiv gestiftet, am 1. Jänner 1923
am Freitag gestiftet.

Wass
Wass

Kellner
Kellner

*Innsbruck, 25. 11. 24
gegen:
Wass*

Zl. 1609/1

Referat Woess.

J.D.

Dr. Franz Hoffmayer hat um Erteilung der venia legendi für ord. bürgerliches Recht ersucht. Der Geherrigte wurde zum Berichterstatter bestellt und erstattet als solcher der Fakultät das nachfolgende

Gutachten:

Von Dr. Hoffmayer liegen vier Arbeiten vor:

zwei kleinere, die bereits durch Druck veröffentlicht sind, nämlich

- 1.) Mietrecht und Zinsrentrecht im (österreichischen) BGB., Prof. f. d. jur. Prag. 1923 S. 199-210
- 2.) Mieth von Nichtberechtigten, Prof. f. d. jur. Prag. 1920 S. 93-84.

3.) Mieth mit Wohnungsgemeinschaft, jurist. Blätter 52. Band, S. 145 ff., der Mieth ist als Beispiel der unter 4. genannten Mietverhältnisse bei Kündigung ungeschädigt, in hiesiger Hinsicht nicht allgemeinere Werke:

nämlich 4.) die Habilitationsschrift der umfangreichsten Arbeit über die Kündigung. Es ist auch nicht veröffentlicht.

Die vier in den drei kleineren Arbeiten so behandelten Fälle der Kündigung sind bei Kündigung die zugrundeliegende Begründung der Kündigung d. Hoffmayer die Kündigung ist in der literarischen Literatur wenigstens gewöhnlich. Man hat sich nicht so sehr in ihrer Einzelheit der verschiedenen Begründungen (Anwendung dieses Verhältnisses bei der Übertragung etc. u. f.), wie der Darstellung wie die Hoffmayer, die sich mit der allgemeinen Lehren über Kündigung befaßt, fast vollständig befriedigt. Die Darstellung Hoffmayer stellt daher einen Fortschritt dar und ist in ihrer Art bisher gewissermaßen zu begründen. Es ist jedoch zu bedauern, daß die Darstellung wenig allgemeiner ist. Die Darstellung, die Hoffmayer sich selbst, was nicht zu verwundern ist, wenn man die Verallgemeinerung bedenkt, hat die

.....

Zl. 1609/1

Referat Woeb.

J.D.

-Abschrift.

Dr. Franz Gschmütz hat um Erteilung der venia legendi für Österreichisches bürgerliches Recht ersucht. Der Geherrigte wurde zum Berichterstatter bestellt und erstattet als solcher der Fakultät das nachfolgende

Gutachten:

Von Dr. Gschmütz liegen vier Arbeiten vor:

drei kleinere, die bereits durch Druck veröffentlicht sind, nämlich

- 1.) Wesentlich und unwesentlich im (deutschen) BGB., Arch. f. d. siv. Prag. 1923, S. 199-214.

- 2.) Mieth von Nichtberechtigten, Arch. f. d. siv. Prag. 1924, S. 43-84.

- 3.) Mieth mit Wohnungsgemeinschaft, jurist. Blätter, 53. Band, S. 195 ff.

Der Aufsatz ist als Kapitel des unter 4. zu nennenden Werkes über die Kündigung angekündigt, in dieses Werk jedoch nicht aufgenommen worden; endlich 4.) als Habilitationsschrift die umfangreichste Arbeit/die Kündigung. Sie ist noch nicht veröffentlicht.

Wie schon in den drei kleineren Arbeiten so bekundet auch die Arbeit über die Kündigung die ungewöhnliche dogmatische Begabung Dr. Gschmütz. Die Kündigung ist in der Literatur bisher vernachlässigt gewesen. Man hat sich mit ihr nur in ihren einzelnen Anwendungen beschäftigt (Kündigung beim Arbeitsvertrag, bei der Wohnmiete u. f.), eine Darstellung wie die Gschmütz, die sich mit den allgemeinen Lehren der Kündigung befaßt, hat bisher gefehlt. Die Untersuchung Gschmütz füllt daher eine Lücke aus und ist schon aus diesem Grunde zu begrüßen. Inhaltlich ist die Durchführung ganz ausgezeichnet. Die Aufgabe, die Dr. Gschmütz sich setzte, war nicht einfach. Ohne Verallgemeinerung lassen sich die allgemeinen Lehren der Kündigung nicht schildern. Gilt es doch, das Gleichbleibende aus den verschiedenen Anwendungen herauszuheben. Die Verallgemeinerung schließt aber die Gefahr zu weitgehender Abstraktion in sich. Die Darstellung kann nur zu leicht abstrakt theoretisch und lebensfremd werden. Dr. Gschmütz hat diese Gefahr vermieden. Er hat mit einer

Schärfe, die keiner seiner Vorgänger erreicht hat, erkannt und herausgestellt, daß die Kündigung der Hauptkündigungsgrund der Dauerrechtverhältnisse ist und nur im Zusammenhang mit diesen in ihrer Eigenart gewürdigt werden kann. Die §§ 3-5 und der ganze zweite Teil (§§ 6-8) haben die Dauerrechtsverhältnisse zum Gegenstand. Damit gewinnt die Darstellung einen gesunden Hintergrund. Sie ist überaus lebendig, dabei von mustergiltiger Präzision des Ausdruckes. Der Verfasser wiederholt sich nicht, in der ganzen Arbeit ist kein Wort zuviel, ein Begriff reiht sich an den anderen, die Darstellung ist durchsichtig klar. Was ich besonders rühmen möchte ist, daß Dr. Gschnitzer den Sinn für die juristische Konstruktion mit einem Blick für die vielen realen Bedürfnisse des Lebens zu verbinden weiß. Ich verweise bes. auf die Ausführungen auf S. 98, die sich mit der Frage befassen, ob auch bedingte Kündigung zuzulassen sei. Der Verfasser zeigt dort, wie die Meinungen von einem Extrem ins andere fielen, den Pendelbewegungen vergleichbar, wie aber die richtige Lösung, die die Mitte hält, sich allgemach angebahnt hat!

Die Arbeit ist ohne Zweifel eine Förderung der schwierigen Materie der Kündigung.

Ob freilich alles, was der Verfasser ausführt, der Billigung der Kritik standhalten wird, kann dahingestellt bleiben. Schon die Abgrenzung des Kündigungsbegriffes wird bei manchem Lehrer Anstoß erregen. Dr. Gschnitzer scheidet die fristlose Kündigung (die im deutschen BGB. als Fall der Kündigung behandelt ist) aus dem Kündigungsbegriffe aus. Er folgt damit dem Sprachgebrauche des öst. ABGB. m-E. mit Recht. Originell, aber doch nicht unbedenklich, ist der Vergleich der dauernden mit den unverbrauchbaren Rechtsverhältnissen. Der Begriff unverbrauchbar ist bisher nur auf die Rechtsgegenstände erstreckt worden. Er begegnet uns bei Gschnitzer auch als Charakterisierung von Rechtsverhältnissen, der Dauerrechtsverhältnisse nämlich. Unter dem Gesichtspunkt der "Unverbrauchbarkeit" werden selbst Rechtsverhältnisse wie das der Miete eines Pferdes

zu einem Spazierritte zu den dauernden Rechtsverhältnissen gerechnet, was immerhin Bedenken begegnen dürfte. Glücke hat solche Verhältnisse vielleicht mit besserem Rechte, aus den Dauerrechtsverhältnissen noch ausgeschieden.

Aber all diese Einwendungen berühren die Tüchtigkeit der Arbeit nicht. Der Verfasser hat die Begriffe scharf durchdacht, hat konsequent an der einmal gewählten Abgrenzung festgehalten und ist sich ^{selbst} nie untreu geworden. Das Buch wird, wenn einmal veröffentlicht, sumal durch seine geschickte Kasuistik des dritten Teiles, der Praxis ausgezeichnete Dienste tun. Die Arbeit fällt aus dem Rahmen der üblichen Monographien heraus. Sie ist durchweges originell. Ich stehe nicht an, sie für einen ungewöhnliche Leistung zu erklären.

Dr. Gschnitzer ist der Fakultät, die ihn herangebildet hat und ihn mit Stolz ihren Schüler nennen darf, wohl bekannt. Er hat durch die vorgelegten Leistungen die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete des modernen Privatrechtes und bes. des österr. ABGB. voll und ganz erbracht.

Ich beantrage, die Arbeit über die Kündigung als Habilitationsschrift entgegenzunehmen und Dr. Gschnitzer zu den weiteren Habilitationsschritten (Kolloquium, Probevortrag) zuzulassen.

Innsbruck, den 29. XI. 1924.

Prof. W o e s s e h.

Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Kollegen
Woes vollinhaltlich an. Alle bisherigen Arbeiten Dr. Gschnitzers,
nicht nur die Habilitationsschrift, weisen eine weit über Durch-
schnitt gehende Begabung und Reife auf, so daß wir Dr. Gschnitzer
als wissenschaftlichen Mitarbeiter nur begrüßen können.

1. XII. 1924.

Wolff en.

Im Sinne des § 7 der Habilitationssnorm beantrage ich,
im Sinne der erstatteten Gutachten die Zulassung des Herrn Dr.
Gschnitzer zu den weiteren Habilitationsschritten,

Gutachten und Arbeiten liegen auf.

Der Dekan:
Günther eh.

Der Prodekan:
Wolff eh.

Für:

Gegen:

Wretschko eh.

Woes eh.

Kulisch eh.

Schullern eh.

Hübmann eh.

Rittler eh.

Lamp eh.

Kretschmar eh.

Kogler eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolff

Gschnitzers Themenvorschläge für den Probevertrag

An das Professorenkollegium
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck

Zu meinem Probevertrag erlaube ich mir
die folgenden drei Themen zur Wahl vorzulegen:

- 1) Die Lebensfähigkeit
- 2) Parität der Kündigungsfristen im ABGB.
und Angestellten-Gesetz.
- 3) Eine neue Auffassung vom "Famulogel".

Innsbruck, 6. Dezember 1924

Dr. Franz Gschnitzer

Bedenke die Ihren Kollegen Dr. Woes i.
Masse für Kunst!

Wolff

Günther

Wolff

7

1509

24/25

Verständigungsschreiben des Dekans von der Beschlußfassung des Professorenkollegiums, Franz Gschnitzer die venia docendi zu verleihen.

Zl. 1509/3

J.D.

Innsbruck, 17. Jänner 1925.

Herrn

Dr. Franz Gschnitzer

Kustos der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät
inInnsbruck.

Auf Grund Ihres Gesuches vom 14. November 1924 und der ihm angegeschlossenen wissenschaftlichen Abhandlung hat das Professorenkollegium mit Ihnen das Habilitationsverfahren eingeleitet. Nachdem die hierbei allen Anforderungen in vollem Maße entsprochen haben, wurde in der Sitzung vom 15. Jänner 1. J. der einhellige Beschluß gefaßt, Ihnen die venia docendi als Privatdozent für österreichisches Privatrecht an unserer Fakultät zu erteilen und für diesen Beschluß die Bestätigung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

Es gereicht mir zu besonderer Freude, die hiervon in Kenntnis setzen zu können.

Der Dekan der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät:



H. F. Gschnitzer

Schreiben von Dekan Günther an das Unterrichtsministerium mit dem Ersuchen um Bestätigung des vom Professorenkollegium gefaßten Beschlusses, Franz Gschnitzer die Lehrbefugnis für "österreichisches Privatrecht" zu erteilen.

Zl. 1509/3

J.D.

Innsbruck, 17. Jänner 1925.

An das

Bundesministerium für Unterricht

Wien.

Dr. Franz Gschnitzer, Kustos der Bibliothek des rechts- und staatswissenschaftlichen Seminars an unserer Fakultät bittet in dem beiliegenden Gesuche vom 24. November 1924 um Erteilung der Lehrbefugnis für "österreichisches Privatrecht". Das Professorenkollegium hat durch Abtinnung im Umlaufwege nach eingehender Prüfung des Falles einhellig beschlossen, die vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung "Die Kündigung", der drei bereits gedruckte Aufsätze vorangingen, unter Nachsicht von der vorherigen Drucklegung im Sinne des § 4 Abs. 4 der Habilitationsnormen als Habilitationschrift anzuerkennen. Da sich auch sonst keine Bedenken gegen die Annahme des Gesuches, dem alle erforderlichen Belege angeschlossen sind, ergeben, wurden die Herren Professoren W o e b und W o l f f zu Referenten bestellt. Auf Grund der von Ihnen erstatteten Gutachten wurde gleichfalls im Umlaufwege einhellig beschlossen, Dr. G s c h n i t z e r in der Sitzung des Professorenkollegiums am 15. Dezember 1924 zum Kolloquium zuzulassen. In dieses zur vollsten Zufriedenheit erfolgte, wurde von den seitens des Habilitationwerbers vorgeschlagenen drei wissenschaftlichen Themen: 1.) Die Lebensgefahr, 2.) Parität der Kündigungsfristen im allg. bürgerlichen Gesetzbuch und im Angestellten-Gesetz, 3.) Eine neue Auffassung vom "Trinkgeld" das erstgenannte zur Probevorlesung bestimmt. Diese fand am 15. Jänner 1924 statt. In der sich daran schließenden Sitzung faßte das Professorenkollegium auf Antrag beider Referenten den einhelligen Beschluß, dem Gesuchsteller, der allen Anforderungen des Habilitationsverfahrens in vollem Maße entsprochen hat, die Lehrbefugnis für

Schreiben von Dekan Gruber an das Unterrichtsministerium mit dem Ersuchen um Bestätigung des vom Professorenkollegium gefällten Beschlusses.

„Österreichisches Privatrecht“ zu erteilen.

Indem ich für diesen Beschluß die Bestätigung des Unterrichtsministeriums einhole, bitte ich diese baldmöglichst zu erteilen. Ist es doch seit Jahrzehnten zum erstenmale wieder der Fakultät ermöglicht, einen Privatdozenten zu erhalten, wobei die persönlichen Eigenschaften, die juristische Begehung und Tüchtigkeit des Bewerbers mit Sicherheit erwarten lassen, daß er als Lehrer und Forscher schöne Erfolge erzielen wird.

Der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

R. A. Gruber



Ministerielle Bestätigung der Venienverleihung

Rekanat jur. Fakultät Innsbruck

Prags 4/III. 1925 Nr. 1500/24
Wien, am 23. Februar 1925.

Bundesministerium für Unterricht
Wien, I. Minoritenplatz Nr. 5

2.3773/I-Amt. 2.

Dr. Franz Gechnitzer, wissenschaftl. Hilfskraft,
rechts- und staatsw. Fak. Innsbruck, Habilit.
f. Österr. Privatrecht und Pövillicum einer
ständigen Unterstützung.

z. Z. 1508/2-I.D. vom 17. Jänner 1925
z. Z. 1508/5-I.D. vom 24. Jänner 1925.

G. Gruber

An

das Dekanat der Juridischen Fakultät der Universität

in

INNSBRUCK.

Ich erteile dem Beschlusse der Professorenkollegium der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Inns-
bruck ^{als Zusage} auf Zulassung des Dr. Franz Gechnitzer als Privat-
dozenten für Österreichisches Privatrecht an der genannten Fakultät
im Grunde des § 12, Abs. 1 der Vollzugsanweisung vom 2. September 1920,
St. G. Bl. Nr. 415 die Bestätigung. ^{als Best.}

Die Beilagen des Habilitationsberichtes folgen im An-
schlusse mit Übernahme des curriculum vitae und des Vorlesungsprogrammes
mit dem Ersuchen zurück, die entsprechend ausgefüllte Personalisten-
destabelle Gechnitzers anher vorzulegen.

Gleichzeitig wird dem ^{Dr. Gechnitzer} Bekannten im Grunde des § 18, Abs. 2
der Vollzugsanweisung vom 2. September 1920, St. G. Bl. Nr. 415 (Habili-
tationsnorm) unter Hinweis auf die dort festgesetzten Verpflich-

g

1500/24

24/25

Ministerielle Bestätigung der Veranschlagung

tungen mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 1. J., zunächst auf die Dauer des laufenden Verwaltungsjahres eine ständige Unterretzung im Betrage von einhundertfünfundneunzig (195) Schillingen zuerkannt, die an jedem Monatsersten im Vorhinein flüssig gemacht werden wird.

Hiedurch werden sich ^{Zu} die monatlichen Zuwendungen an Gschlitzw aus Bundesmitteln unter Hinzurechnung ^{ihrer} seiner bisherigen Remuneration, hinsichtlich welcher eine Aenderung nicht eintritt, in der Höhe der monatlichen Anfangsbesüge eines ledigen außerordentlichen Hochschulassistenten bewegen.)

Es wird das Dokuments einbeigelegt, am Ende des laufenden Verwaltungsjahres in Berücksichtigung der sodann bestehenden Wirtschaftslage und der persönlichen Verhältnisse Gschlitzers weitere Anträge zu stellen.

◀ Gleichseitig wird in Abänderung des h.o. Erlasses vom 10. Jänner 1924, Z. 20356/1/23 ^{die} Vindertröchendiensteleistung ^{Dr.} Gschlitzers) als wissenschaftliche Hilfskraft am rechts- und staatswissenschaftlichen Institute der ⁱⁿ dortigen Universität, in Rahmen der vorerwähnten, auf § 18, Abs. 2 der bezogenen Vollzugsanweisung beruhenden Verpflichtungen auf 48 Stunden erhöht. 77

Der Bundesminister:

An Herrn Dr. Franz Gschlitzner

Privatdozent Innsbruck

Im Jahre 1924/25 als wissenschaftliche Hilfskraft am rechts- und staatswissenschaftlichen Institute der dortigen Universität, in Rahmen der vorerwähnten, auf § 18, Abs. 2 der bezogenen Vollzugsanweisung beruhenden Verpflichtungen auf 48 Stunden erhöht.

Es freut mich, Sie hievon in Kenntnis setzen zu können.

In Wien am 5. März 1925.

7/25.

E. E. E.

*Dr. Franz Gschlitzner zu
Kremsbühl*

*Ernst
Hermann Kuchler
Koch.*

Mitteilung des Dekans, daß der Bundesminister für Unterricht Gschlitzers Venienerteilung bestätigt hat.

Herrn Dr. Franz Gschlitzner
Privatdozent

Innsbruck.

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat mit Erlaß vom 23.11.1925, Zl. 3773/1-2 dem Beschlusse des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck über Ihre Zulassung als Privatdozent für österreichisches Privatrecht an der genannten Fakultät im Grunde des § 12, Abs. 1 der Vollzugsanweisung vom 2. September 1920, St. G. Bl. Nr. 415 die Bestätigung erteilt.

Gleichseitig wird Ihnen im Grunde des § 18, Abs. 2 der Vollzugsanweisung vom 2. September 1920, St. G. Bl. Nr. 415 (Habilitationenorm) unter Hinweis auf die dort festgesetzten Verpflichtungen mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 1. J., zunächst auf die Dauer des laufenden Verwaltungsjahres eine ständige Unterretzung im Betrage von einhundertfünfundneunzig (195) Schillingen zuerkannt, die an jedem Monatsersten im Vorhinein flüssig gemacht werden wird.

Hiedurch werden sich Ihre monatlichen Zuwendungen aus Bundesmitteln unter Hinzurechnung Ihrer bisherigen Remuneration, hinsichtlich welcher eine Aenderung nicht eintritt, in der Höhe der monatlichen Anfangsbesüge eines ledigen außerordentlichen Hochschulassistenten bewegen.

Gleichseitig wird in Abänderung des h.o. Erlasses vom 10. Jänner 1924, Z. 20356/1/23 Ihre Vindertröchendiensteleistung als wissenschaftliche Hilfskraft am rechts- und staatswissenschaftlichen Seminar unserer Universität, in Rahmen der vorerwähnten, auf § 18, Abs. 2 der bezogenen Vollzugsanweisung beruhenden Verpflichtungen auf 48 Stunden erhöht.

Es freut mich, Sie hievon in Kenntnis setzen zu können.

Der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Innsbruck, 5. März 1925.

Dr. Ernst Koch

Vorschlag Woess, den Dekan zu ermächtigen, für Gschnitzer eine Erhöhung seiner Bezüge zu erreichen.

Decanat jnr. Facultät Innsbruck
Pracs 23./I. 1925 Nr. 1509/4

Vopakte Gschnitzer,

wiss. Hilfskraft 21. 12/15 - 3 - 10/17
Reisestipendium 58 0/10 - 7 - 2
wiss. Hilfsk. 157/11 - 7 - 2

An

dem Professorencollegium

der juristischen Fakultät zu Innsbruck

1/12

Innsbruck.

Die Fakultät hat Herrn Dr. Gschnitzer die venia legendi erteilt. Ich beantrage daher, die fern Dekan zu ermächtigen, in einer geeigneten Höhe eine Beförderung des Lehrenden zu erreichen. Zu Gehörten beträgt 500.000 K. monatlich (Hilfsk. Gehalt).

Innsbruck den 29. 1. 1925

Woess

Siehe

Sagen Sie:

Kreuzing

Kretschmer

von H

Kogler

Lorenz

Schnitzler

Staup

Wieso kann Dekan Gschnitzer nicht Dekan sein? Woess hat Kolleg geirrit?

Staup

1509/4

24/25

Schreiben von Prodekan Wolff an das Bundesministerium für Unterricht zur Erhöhung der Bezüge Franz Gschnitzers

Zl. 1509/5- J.D. Innsbruck, am 24. Jänner 1925.

Wissenschaftl. Hilfskraft
für das rechts- und statstw.
Seminar der Univ. Innsbruck.

An das

Bundesministerium für Unterricht,

W i e n .

Mit Erlass vom 10. Jänner 1924, Zl. 20356 (1923)

1.2. wurde für den wissenschaftlichen Hilfsdienst in obgenannten Seminaren die Anstellung einer Hilfskraft bewilligt und dieser eine Monatsremuneration von 500.000K bei mindestens 36 stündiger Wochenienstleistung gewährt. Mit dieser Aufgabe wurde von uns Dr. Franz Gschnitzer betraut, der die gedachte Remuneration monatlich erhält.

Hiezu wurde ihm zur Förderung seiner wissenschaftlichen Studien mit Erlass vom 13. Jänner 1924, Zl. 13337 I.2. ein einmaliges Reisestipendium im Betrage von 3 Millionen Kronen bewilligt, damit er in der Ferienzeit in deutschen Bibliotheken seine Habilitationsschrift zum Abschluss bringen könne. Nunmehr hat ihm das Professorenkollegium die venia legendi für Österreichisches Privatrecht erteilt, welcher Beschluss der Unterrichtsverwaltung zu Bestätigung vorgelagt wurde. Dr. Gschnitzer ist ein ungewöhnlich begabter und ausserordentlich fleissiger junger Gelehrter. Seine Arbeiten zeigen eine seltene Reife im Urteil und in der kritischen Beleuchtung von Rechtsproblemen. Es steht daher ausser Zweifel, dass er sich als Forscher und Lehrer bald einen guten Namen machen wird. Leider aber fehlt ihm jedes ausreichende gesichertes Einkommen, denn er wird noch ganz von seinem Vater, einem hoch-

7

1509/5

verdienten Schulmann, dem als Abspensionist in Innsbruck lebenden früheren Realschuldirektor Regierungsrat Gschnitzer, erhalten. Die Opfer, welcher dieser aus seiner kargen Pension bringen muss, sind keine geringen. Andererseits ist aber auch die Remuneration von monatlich einer halben Million gegenüber der Dienstleistung, welche Dr. Gschnitzer im Seminar erbringt, eine ausserordentlich geringe. Denn er versteht nicht nur in eifrigster und gewissenhaftester Weise den gesunden wissenschaftlichen Hilfsdienst im Auftrage der beiden Seminarvorstände (Ankauf von Büchern, Führung der Kataloge und Inventare, Ausleihdienst) sondern es obliegt ihm auch, für alle Seminarabteilungen den Studenten eine gewisse wissenschaftliche Hilfe und Anleitung zu selbstständigen Arbeiten zu geben, ihnen die für ihre Arbeiten (Seminararbeiten und staatswissenschaftliche Doktorarbeiten) die Literatur zusammenzustellen, sie mithin in die Anfangsgründe wissenschaftlicher Arbeit unter der Aufsicht der Fachprofessoren einzuführen.

Das Professorenkollegium legt grössten Wert darauf, diese tüchtige Kraft zu erhalten, nicht nur im Sinne des § 16 Abs. 1 der Habilitationsnorm zur möglichen Förderung dieses jungen Privatdozenten, sondern auch im eminent sachlichen Interesse zur Hebung des Seminarbetriebes an unserer Fakultät. Da nun § 18, Abs. 2 der zitierten Vorschrift die Bewilligung ständiger Unterstützungen an unbemittelte Privatdozenten in Aussicht nimmt, gestatte ich mir, hiezu vom Professorenkollegium ermächtigt, eine Erhöhung der Besüge des Dr. Gschnitzer dringendst zu beantragen. In erster

Linie käme nach dem Muster der medizinischen und philosophischen Institute seine Ernennung zum Assistenten am Seminar (rechtswissenschaftliche und staatswissenschaftliche Abteilung) unserer Fakultät in Frage, wobei er sogar die Qualifikation für eine ordentliche Assistentenstelle schon besitzt. Sollte jedoch nicht wenigstens seine Ernennung zum ausserordentlichen Assistenten ad personam durchführbar sein, so wird gebeten, durch Heranziehung anderer Kredite ihm wenigstens die Besüge eines ausserordentlichen Assistenten zu sichern, wobei seine Arbeitszeit auf mindestens 48 Stunden wöchentlich zu erweitern wäre. Nur auf diese Weise wäre es möglich, Dr. Gschnitzer dem rechtswissenschaftlichen Seminar als bewährte Hilfskraft zu erhalten und auch in der freien Zeit seine weitere wissenschaftliche Ausbildung zu fördern.

Vor kurzem hat das Unterrichtsministerium mit Erlasse vom 20. Dezember 1924, Zl. 30215/1-2 an unserer Fakultät ein Institut für Sozialforschung in den Alpenländern errichtet und hiedurch in nicht genug anzuerkennender Weise den Wirkungskreis unserer Fakultät auf wissenschaftlichem Gebiet erweitert. Diesem Institut wurde eine wissenschaftliche Hilfskraft bewilligt, welche bei mindestens 7 stündiger täglicher Verwendung die Remuneration eines Hilfsassistenten erhält. Für diese Funktion ist ein junger Doktor der Staatswissenschaften bestimmt, der sich jetzt im 1. Semester des juristischen Studiums befindet. Bei aller Würdigung der Arbeitsleistung, welche dieser Hilfskraft obliegen wird, fühlen wir uns verpflichtet auf das Missverhältnis aufmerksam zu machen, das sich daraus ergibt, wenn Dr. Gschnitzer als Privatdozent und für viel weitergehende wissenschaftliche

Arbeitsleistungen nur eine Remuneration von 500.000 K monatlich beziehen sollte, mithin hinter der Hilfskraft für das neugegründete Institut im Einkommen so bedeutend zurückstehen müsste.

Aus all den angeführten Gründen ersuche ich, vom Professorenkollegium hierzu ermächtigt, um möglichst rasche günstige Erledigung dieses Ansuchens.

Dekanat der rechts- und staatswissenschaftl.
Fakultät:

V o l l f ü h r e r P r o f . P r o d o k a n .

Monatsbezüge des Dr. Gechnitzer	500.000 K
der Hilfskraft des Institutes für Sozialforschung (Hilfsassistent).....	1.970.000 K
eines außerordentl. Assistenten (Anfangsbezüge)	2.440.000 K
eines ordentl. Assistenten (Anfangsbezüge)	3.001.000 K

Gutachten des vom Professorenkollegium bestellten Berichterstatters Prof. Kretschmar über die Wiederbesetzung der durch Weggang von Prof. Woess' freigewordenen Lehrkanzel

Beilage zum 7. Sitzungsbuchst. vom 6. Juli 1926

G u t a c h t e n

des vom Professorenkollegium bestellten Berichterstatters Professor Kretschmar über die Wiederbesetzung der durch Weggang Professor Woess' freigewordenen Lehrkanzel.

Die Fakultät hat in der Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen, die Wiederbesetzung der romanistisch - philologischen Lehrkanzel u n g e h e n d in die Wege zu leiten, und mich zum Referenten bestellt. Im Hinblick auf die umfassende und bedeutungsvolle Tätigkeit, welche dem nach Wien berufenen Kollegen oblag, begrüße ich jenen Beschluss aufs freudigste.

Bei der Auswahl der Kandidaten ist sowohl den besonderen Verhältnissen der Universität Innsbruck - welche der Regierung bekannt sind - wie auch den Bedürfnissen des Unterrichts Rechnung zu tragen. So erscheint es zweckmässig, die grundlegenden Erwägungen, welche für den unten folgenden Vorschlag massgebend gewesen sind, voranzuschicken.

Das erfreuliche Aufblühen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Universität Innsbruck und der erstaunlich wachsende Zusug reichsdeutscher Hörer weisen die Fakultät mit besonderer Dringlichkeit auf den Weg, vorzugsweise solche Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche durch den Charakter ihrer wissenschaftlichen Persönlichkeit und die Richtung ihrer Studien die grösstmögliche Gewähr dafür bieten, im Sinne dieses Aufschwungs zu wirken.

Damit wird abgelehnt jede ausschlaggebende Wertung finanzieller Rücksichten, welche etwa die Berufung hochgeeigneter Persönlichkeiten erschweren könnten. Sie fallen hier, wo es sich um den wissenschaftlichen Hochstand einer Brennpunkte deutschen Geistes handelt, überhaupt nicht ins Gewicht, vor allem aber nicht vor diesem Forum.

Abgelehnt wird die ausschliessliche Beschränkung auf jüngere Gelehrte. Es wird heute allgemein zu wenig bedacht,

dass gerade auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften die Reife der Erfahrung, die Fülle der Gedanken und die Uebersicht über die Mannigfaltigkeit der möglichen Forschungswege in weitem Umfange Errungenschaften des höheren Lebensalters sind; die wissenschaftliche Eindringkraft aber, die man als Vorzug des jüngeren Lebensalters zu preisen pflegt, kann sehr wohl auch bei vorgeschrittenem Alter gewahrt geblieben sein.

Abgelehnt wird die Bevorzugung bestimmter wissenschaftlicher Richtungen, besonders soweit sie in schulmässiger Ausschliesslichkeit die eigene Arbeitsweise als die allein berechnete Methode der rechtswissenschaftlichen Forschung betrachten; so sind die Ausweitung der Forschung auf das ganze antike Leben mit der Papyruskunde und der Versuch der Herstellung des klassischen römischen Rechts durch die Interpolationenforschung unstreitig berechnete Ziele. Aber es darf darüber die Erkenntnis nicht verloren gehen, dass die Verfolgung der Einwirkung der römischen Rechtsgedanken auf das moderne Leben eine ebenso berechnete Aufgabe der romanistischen Forschung ist.

Abgelehnt wird endlich die ausschliessliche Beschränkung auf das Inland. Im besonderen Lage in der grundsätzlich liehen Nichtberücksichtigung hervorragend geeigneter reichsdeutscher Gelehrter eine Richtungs politik, die sich am schärfsten an den österreichischen Fakultäten selbst rächen müsste. Denn sie müssten verkümmern, wenn sie solcher belebenden Wechselwirkung entrückt wären. Uebrigens sei energisch darauf hingewiesen, dass die reichsdeutschen Universitäten ihrerseits österreichische Gelehrte gerade in die ersten Stellen, die sie zu vergeben hatten, berufen haben und noch berufen.

Nach allem nenne ich in erster Linie einen Forscher, den die Fakultät in Würdigung seiner Verdienste schon zweimal jeweilig an erster Stelle in Vorschlag gebracht hat, den gegenwärtig an der Universität Marburg a/L als Inhaber eines persönlichen Ordinariats wirkenden Professor Dr. jur. et phil. Erich Jung.

Jung ist erstmalig laut Dekanatsbericht vom 14. Juli 1909 an erster Stelle für die romanistisch - sivilistische Lehrkanzel in Vorschlag gewesen und seine Berufung unterblieb damals nur aus dem Grunde, weil ihr ein ehrenvoller Ruf auf ein etatsmässiges Ordinariat an der Universität Strassburg zuvorkam.

Zum zweiten Mal hat die Fakultät im Jahr 1921 Jung in erster Linie in Aussicht genommen für die durch den tragischen Tod Professor Kobans verwaiste sivilistische Lehrkanzel.

Die damals vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen Jungs sind in zwei Gutachten gewürdigt worden, welche dem Ministerium zugegangen sind und auf welche hiermit verwiesen wird.

Im ersten Falle ist das Gutachten von mir erstattet und mit dem erwähnten Dekanatsbericht eingereicht worden, auf den zweiten Fall bezieht sich der Referentenvorschlag Professor Wess' (zu Nr. 640 ID v. 6. Juli 1921). In letzterem kommt der Gutachter unter Verweisung auf meinen Bericht und unter Würdigung der seitdem erschienenen sivilistischen und rechtsphilosophischen Arbeiten Jungs zu dem Urteil, dass Jung "als Lehrer und Forscher eine ganz hervorragende Stellung einnimmt" und dass "alle diese Arbeiten den modernen Zivilisten zeigen, der sich durchaus nicht auf sein BGB beschränkt, sondern in der anregendsten Weise den allgemeinen sivilistischen Fragen nachgeht und sich hierbei auch in der eingehendsten Weise mit den ausländischen Kodifikationen befasst."

Ausser den von Wess berücksichtigten Arbeiten ist noch die ansehnliche Studie "Sivilrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung von Familiennamen" (Arch. f. d. civ. Prax. Bd. 114 S. 341 f.), ferner die soeben fertig gedruckte, in der Festschrift für Träger erscheinende Abhandlung: "Heerbann und Gerichtsbann. Ueber das Wesen der öffentlichen Gewalt" und als allerjüngste wissenschaftliche Hervor-

bringung die mit in den Korrekturbogen vorliegende, im Archiv für Rechtsphilosophie Bd. 19 erscheinende Abhandlung über "Eigen und Erbe, über die "ausserpositiven" Grundlagen des Privateigentums" zu nennen.

Nach allem ist der Kreis der wissenschaftlichen Interessen Jung ungemein weit gespannt. Als moderner Zivilist und Rechtsphilosoph steht er in der allerersten Reihe der heute lebenden Gelehrten, als Romanist ist er zwar nicht eigentlich Quellenforscher, hat aber, besonders in der bedeutenden Monographie: "Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes" (1902) die behandelte Lehre auch hinsichtlich ihrer romanistischen Unterlage durch originale und in der Gegenwart fortwirkende Gedanken weitgehend gefördert. Uebrigens vertritt er, in seinen ersten Anfängen Germanist, schon seit 1903 neben den Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht auch das romanistische Fach.

Die Tatsache, dass die Fakultät Jung zweimal an erster Stelle, einmal bereits für die jetzt zu besetzende romanistisch-sivilistische Lehrkanzel, das zweite Mal für die reine sivilistische Lehrkanzel des Oesterreichischen Rechts in Vorschlag gebracht hat, spricht mit aller Deutlichkeit dafür, dass in seiner Persönlichkeit ein würdiger Nachfolger für Weiss gefunden ist. Jung ist zwar bereits in das 60. Lebensjahr eingetreten (er ist 1866 geboren); aber dies kann aus den dargelegten Gründen nicht entscheidend ins Gewicht fallen und zwar um so weniger, als Jung seine fortwauernde Produktivität und die Originalität seiner Auffassung noch in allerjüngster Zeit erwiesen hat. Die Gründe, die für seine Berufung sprechen haben sich, seitdem das deutsche BGB an der Innsbrucker Universität eine besonders eingehende Pflege findet, noch verstärkt. Er ist für die das deutsche BGB betreffenden Vorlesungen Weiss' der geeignete Nachfolger.

Jung wird bei einem Angebot, das einigermassen seiner Bedeutung Rechnung trägt, sehr wahrscheinlich zu gewinnen sein. Denn nach schweren Schicksalsschlägen - er ist nach

an der
An dritter Stelle schlage ich den hiesigen Universität wirkenden Privatdozenten Dr. Franz Gschnitzer vor. Gschnitzer, gebürtiger Wiener, hat seine juristische Ausbildung an der hiesigen Universität erhalten und sämtliche Staatsexamina und Rigorosen mit Auszeichnung bestanden. Nachdem er (1921) das Doktorat erworben, hat er zunächst in Wien bei Wlassak weiterhin wissenschaftlich gearbeitet. Sodann ist er, um auch den reichsdeutschen Studienbetrieb kennen zu lernen, im Wintersemester 1922/23 nach Tübingen gegangen. Er hat dort seine Studien besonders im römischen und deutschen bürgerlichen Recht (bei M. Rümelin und Kreller) fortgesetzt. Es liegt mir darüber ein höchst anerkennendes Zeugnis M. Rümelins vor, das den Herrn Kollegen zur Einsichtnahme offen steht. Im Herbst 1924 ist er nochmals mit ministeriellem Stipendium nach Tübingen gegangen. Zu Beginn des vorigen Jahres hat er sich an der Innsbrucker Universität für Oesterreichisches Zivilrecht habilitiert.

Gschnitzer gehört zu denjenigen seltenen Erscheinungen, deren Tüchtigkeit und geistige Begabung trotz echter Bescheidenheit im Auftreten sofort hervorleuchten und vom akademischen Lehrer nicht verkannt werden können. Mir sind die gediegenen Kenntnisse Gschnitzers, die sich mit scharfer Auffassungsgabe und Originalität des Denkens verbinden, schon im ersten Semester aufgefallen, das Jener an der hiesigen Universität verbrachte. Ich habe bei Abhaltung des romanistischen Seminars seine raschen Fortschritte in zwei auf einanderfolgenden Jahren beobachten können.

Trotz seiner Jugend (er steht im 28. Lebensjahre) hat er bereits eine Reihe scharfsinniger, die Wissenschaft fördernder Abhandlungen erscheinen lassen. Sie schlugen zum Teil in das Oesterreichische Zivilrecht ein (Miete und Wohnungsgemeinschaft Jur. Bl. 1924 Nr. 21/22, Zwei Fragen aus dem Eherecht, Jur. Bl. Nr. 11/22), teils setzen sie sich mit Fragen des deutschen bürgerlichen Rechts auseinander, wobei sich Gschnitzer überall als klarer und unerschrockener Denker bewährt. ("Wesentlich und unwesentlich" im Arch. f. d. civ. Praxis NF I 1923 S. 199/214, "Miete vom Nichtberechtig-

dem unglücklichen Ausgange des Weltkriegs von den Franzosen aus Strassburg vertrieben worden) hat er zwar an der Marburger Universität eine neue Wirkungsstätte gefunden, doch ist er in seinen Beszgen erheblich verkürrt, weil er nur ein persönliches Ordinariat bekleidet. - Wie hoch er auch anderwärts in der Schätzung steht, geht daraus hervor, dass er in der Zeit seiner akademischen Obdachlosigkeit sowohl nach München, als nach Tübingen vertretungsweise zu Gastvorträgen berufen worden ist.

An zweiter Stelle nenne ich Professor Dr. Artur S t e i n w e n t e r in Graz. Steinwenter hat sich schon in seiner ersten Schrift über das Versäumnisverfahren (1913) als überaus kenntnisreicher und besonnener Forscher erwiesen. Dieselben Eigenschaften treten auch in seinen "Beiträgen zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer" (1915) hervor. Auch seine jüngste Arbeit "Streitbeendigung durch Urteil, Schiedspruch und Vergleich nach griechischem Recht" (1925) weist die Vorzüge einer vollkommenen Beherrschung des Materials, grosser Solidität der Arbeit, gewissenhafter Auseinandersetzung mit früher gekürrten Ansichten auf. Es ist kennzeichnend für Steinwenter, dass er kein einseitiger Papyrologe ist, sondern eine bemerkenswerte Kenntnis auch der römischen Quellen, besonders der späteren Kaiserzeit besitzt. Ueber seine "Studien zu den koptischen Rechtsurkunden" (1920) mässe ich mir kein Urteil an. Eine grössere Zahl von kleineren Abhandlungen, unter denen die "Neuen Urkunden zum byzantinischen Libellprozessee" in der Festschrift für Gustav Hanausek hervorsuchen sind, runden das Bild der wissenschaftlichen Persönlichkeit Steinwenters ab. Wenn Steinwenter auch die Vielseitigkeit und der geniale Wissenszug, der Jung eignet, abgehen, so hat sein Name doch unter den jüngeren österreichischen Gelehrten den allerbesten Klang. Hinter Jung kann nur e r in Betracht kommen. Dies um so mehr, als er im Wintersemester 1921/22 Woess, der damals vertretungsweise in München Vorlesungen hielt, seinerseits mit bestem Erfolge vertreten hat.

ten" ebenda III S. 43/84). Hohes Lob verdient seine Habilitationsschrift "Die Mündigung nach deutschem und österreichischem Recht", welche ein wenig bearbeitetes Gebiet an der Hand eines neuen, aussichtsvollen Grundgedankens erhellt. Der Bedeutung der Arbeit entspricht es, dass sie in der unbedingt führenden Zeitschrift, Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Aufnahme gefunden hat.

Dass Gschnitzer bisher auf spezifisch romanistischem Gebiet nichts veröffentlicht hat, fällt im Hinblick auf seinen der Fakultät bekamten Werdegang weniger ins Gewicht, als es für die Berufung an eine fremde Universität bedeuten würde. Denn im Laufe seiner Ausbildung hat Gschnitzer das lebhafteste Interesse auch für das römische Recht betätigt. Es besteht gar kein Zweifel, dass er auch hier, vor allem, soweit das zu Unrecht in den Hintergrund gedrängte moderne Forschungsgebiet in Frage kommt, Gleichwertiges mit seinen bisherigen Arbeiten leisten werde. Das deutsche bürgerliche Recht gar, welches als die gegenwärtig vollkommenste Verschmelzung römischer und moderner Rechtsgedanken an Stelle der alten Pandektenvorlesung in Innsbruck gepflegt wird, dürfte keinem der jüngeren österreichischen Forscher so vertraut sein, wie Gschnitzer. Und dies ist gerade für die Innsbrucker Lehrkanzel von grosser Wichtigkeit. Dazu kommt, dass Gschnitzer schon jetzt ausgezeichnete Lehrerfolge aufzuweisen hat. Seine Vorträge, besonders über Arbeitsrecht, werden als sehr gediegen und fesselnd gerühmt und üben auf die studierende Jugend lebhaftes Anziehungskraft aus.

Es ist selbstverständlich, dass J u n g sowohl, wie eventuell S t e i n w e n t e r als statmässige Ordinarien zu berufen wären. G s c h n i t z e r wäre eintretenden Falles auf die Lehrkanzel als extraordinarius zu ernennen.

Was die Lehrverpflichtung betrifft, so ist Referent nur in der Lage, einen unverbindlichen Vorschlag zu erstatten, dessen Diskussion im Professorenkollegium oder in einer zu

bestellenden Kommission vorgunehmen wäre.

Wird J u n g berufen, so wäre das Gegebene, dass er in die Lehrverpflichtung und den Lehrauftrag Weess' (Pflichtübungen aus röm. Recht) einrückte. Wenn S t e i n w e n t e r, so käme möglicherweise eine Neuregulierung betreffs der Lehrverpflichtung im Österreichischen Zivilrecht in Frage. Wenn G s c h n i t z e r, so würde zu beachten sein, dass diese junge Kraft, sumal im Anfange, mit Vorlesungen nicht überlastet werden darf, und dass ein Teil seiner Arbeitskraft zur Zeit durch den Lehrauftrag für Arbeitsrecht, welcher in die Lehrverpflichtung aufzunehmen wäre, festgelegt ist. Er liest - für einen Privatdozenten eine sehr starke Leistung - in diesem Sommersemester nicht weniger als 9 Stunden (4 St. Konversatorium über St. Zivilrecht, 2 St. Grundbuchrecht, 3 Stunden Arbeitsrecht).-
Innsbruck, den 16. Juni 1926.

Kreller.

Innsbruck, d. 7. Juli 1926.

In der vorliegenden und in der Sitzung vom 6. d. d. genehmigten Vorlesung gehaltenen Besprechungen Professor Max Rümelin (Tübingen) und Professor Kreller (Münster i. W.) sollte nach gemeinsamer Absprache gerichtliche werden. Demnach ist auch, daß die mir auf Grund der Besprechung von H. Kreller über die Sache angefertigt wurde sind.

Hochachtungsvoll

Kreller.

Anerkennungsbescheinigungen der Professoren Hans Kreller und Max Rümelin betreffend Gschnitzers Tübingenaufenthalt im Wintersemester 1922/23

Abschrift.

Professor Kreller.

Münster, i. W. Schulstrasse 9,
den 29. Juni 1926.

B e s c h e i n i g u n g .

Herr Dr. jur. Franz G s c h n i t z e r aus Innsbruck hat während seines Studienaufenthaltes in Tübingen im Sommersemester 1923 an meinem an der dortigen Universität abgehaltenen historisch-dogmatischen Übungen über ausgewählte Probleme des Privatrechts teilgenommen. Den Gegenstand dieser seminarartigen Übungen bildete in jenem Semester insbesondere das griechische und römische Kaufrecht. Die umfassende Sachkunde und das sichere wissenschaftliche Urteil von Herrn Dr. Gschnitzer machten mir seine Mitarbeit sehr wertvoll, insbesondere habe ich sein Referat über Frits Pringsheims "Kauf mit fremdem Gelde", bei dem er mit grossem Geschick die für das Thema der Übung wichtigen Ergebnisse dieses Werkes den übrigen Teilnehmern darstellte, als willkommene Unterstützung meiner Lehrtätigkeit empfunden.

Dr. Hans Kreller eh.

ordentlicher Professor der Rechte
an der Universität Münster i. W.

Abschrift.

Herrn Dr. Franz G s c h n i t z e r aus Innsbruck bestätige ich hiemit, dass er meine Vorlesung über Digestenexegese im Sommer 1923 besucht, sich an den mündlichen Besprechungen mit lebhaftem Interesse beteiligt und verschiedene schriftliche Ausarbeitungen verfertigt hat. In beiden zeichnete er sich durch gute wissenschaftliche Schulung und durch Originalität und Schärfe des Denkens aus.

Tübingen, den 11. Juni 1926.

Staatsrat Dr. M. Rümelin eh.

(Erstmalige) Bestellung Gschnitzers zum Mitglied der juristischen
Staatsprüfungskommission

Landesregierung für Tirol

IIa - 2110/18 Innsbruck, am 4. September 1926.
Betreff: Juristische Staatsprüfungskommission Innsbruck, Ergänzung.

Abschrift.

Ab
das Präsidium der juristischen Staatsprüfungskommission
in
Innsbruck.

Der Bundesminister für Unterricht hat mit dem
Erlasse vom 31. August 1926, Zl. 21492-I-1, den Privatdozenten für
österreichisches Privatrecht an der Universität in Innsbruck
Dr. ^{Wenzel} Gsch n i t z e r für die Dauer der mit September 1929
ablaufenden Funktionsperiode 1925 - 1929/29 zum Mitgliede der
juristischen Staatsprüfungskommission in Innsbruck als Prüfer für
österreichisches Privatrecht, sowie Handels- und Wechselrecht ernannt.

Vom Amte der Tiroler Landesregierung:
Dr. Fabritius.

IIa - 2110/18 Innsbruck, am 4. September 1926.
Betreff: Juristische Staatsprüfungskommission Innsbruck,
Ergänzung.

Dem
Dekanate der juristischen Fakultät
in
Innsbruck
zur Kenntnis.
Vom Amte der Tiroler Landesregierung:
Dr. Fabritius.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. Fabritius

Mag. Antonius Dache
K.

Telegramm des BMFU an das Juristische Dekanat Innsbruck
betreffend Gschnitzers Ernennung zum außerordentlichen Professor

6905

<u>Zuständige Behörden:</u>	<u>Telegramm</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Telegraphische Bezeichnung</u>
			<u>Juristenedekanat Innsb.</u>
		<u>Wien</u>	<u>191 - 2504 - 15/13 - 309 - 14010</u>
		<u>am 19. 9. 1926</u>	<u>am 19. 9. 1926</u>
			<u>21. W. 30. / 4. W. SCHAFERER 20</u>
			<u>privatdozent Gschnitzer entschliessung 21. april</u>
			<u>ausserordentlicher professor ernannt erlass folgt</u>
			<u>unterrichtsministerium</u>

Mag. Antonius Dache
K.

Umschreibung der Lehrverpflichtung Gschnitzers als außerordentlicher Professor

Abschrift 1

Zl: 1 5 5 5 0-I-1

Wien, am 14. Juni 1927

In Nachhänge zum Dekret vom 29. April 1927, Z. 11008-I/27 wird Ihre Lehrverpflichtung dahin umschrieben, daß dieselbe bis auf weiteres zu umfassen haben wird:

- 1.) Vorlesungen über Römisches Recht mit Einschluß des bürgerlichen Rechtes des Deutschen Reiches im Ausmaße von 6 Wochenstunden in jedem Wintersemester von 5 Wochenstunden in jedem Sommersemester.
- 2.) Vorlesungen über Teile des Österreichischen Privatrechtes im Ausmaße von 3 Wochenstunden in jedem Semester.
- 3.) Seminarübungen über Österreichisches Privatrecht im Ausmaße von 1 Wochenstunde in jedem Wintersemester.
- 4.) im Falle des Bedarfs Pflichtübungen im Ausmaße von 2 Wochenstunden in einem Semester aus Römisches Rechte oder aus Österreichischen Privatrechte.

Der Bundesminister:

An

den außerordentlichen Professor der rechts- und Staatswissenschaften an der Universität

Herrn Dr. Franz G S C H N I T Z E R

INNBRUCK

Anfrage des Württembergischen Kultusministeriums, ob Gschnitzer bereit wäre, eine außerordentliche Professur an der Universität Tübingen anzunehmen

Abschrift.

Württembergisches Kultusministerium

Nr 3429

Stuttgart 13. März 1928.

Sehr geehrter Herr Professor!

An der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen ist die außerordentliche Professur für bürgerliches und römisches Recht auf 1. April d.Ja. neu zu besetzen. Auf Vorschlag des Senats beehre ich mich im Auftrag meines Herrn Ministers bei Ihnen anzufragen, ob Sie bereit sind, die Berufung auf die Professur anzunehmen. Ueber die allgemeinen Anstellungsbedingungen gibt das beiliegende Merkblatt Aufschluß; wozu ich bemerke, dass in der s.Z. beim Landtag befindlichen neuen Besoldungsordnung für die außerordentlichen Professoren Bezüge von 5700 bis 9000 RM. vorgesehen sind. Der Wohnungsgeldzuschuss beträgt in Tübingen s.Z. 1080 RM. Zu den festen Bezügen treten noch die Einnahmen an Unterrichtsgeldern. Das Unterrichtsgeld beträgt s.Z. 3 RM für die semester Woche, wovon dem Dozenten 2,50 RM anfallen. Im Uebrigen nehme ich an, dass Ihnen die Tübinger-Verhältnisse von Ihrem früheren Aufenthalt her vertraut sind. Indem ich einer baldigen Mitteilung über Ihre Entschliessung entgegen-sehe bin ich mit aus-geweihtester Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Dr. Bauer Ministerialrat.

An Herrn

Professor Dr. G s c h n i t z e r

in

I n n s b r u c k .

*) Grundgehalt für s.o. Professoren s.Z. 4620 bis 6936 RM.

Abwehrverhandlungen der Innsbrucker Fakultät für Franz Gschnitzer - Erklärung Gschnitzers, zu welchen Bedingungen er in Innsbruck bleiben will

Dr. Franz Gschnitzer,
a.o. Universitätsprofessor,

Innsbruck.

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus der Niederschrift der Sitzung unseres Professorenkollegiums vom 16. März 1928 zu übersmitteln.

Antrag Professor Kretschmer: Die Fakultät wolle feststellen: Es wird das größte Gewicht darauf gelegt, die wertvolle Lehrkraft Prof. Gschnitzers für Innsbruck zu erhalten. Zu diesem Behufe soll:

- 1.) das Bundesministerium für Unterricht ersucht werden mit ihm unter allen Umständen sofort in Verhandlungen darüber einzutreten ihm auf der Grundlage der Erhöhung seines Gehaltes um sechs Biënen, sowie der Verleihung des Titels Ordinarius für Innsbruck zu erhalten.
- 2.) Möge der Herr Dekan namens der Fakultät ihm eröffnen, dass sie bereit ist, sofort beim Bundesministerium für Unterricht die Rückverwandlung des von ihm bekleideten Extraordinariats in ein Ordinariat zu beantragen, falls er seinerseits die Erklärung abgibt, dass er, die ausgedehnte Erledigung vorausgesetzt, unbedingt dieses Amt antreten wird.
- 3.) Sofern die Zusage Prof. Gschnitzers in dieser Richtung erfolgt ist, ungesäumt ein entsprechend motiviertes Ersuchen mit an das Bundesministerium für Unterricht mit der Bitte um schleunigste Erledigung zu richten.

Alle Anträge werden einstimmig angenommen.

Prof. Gschnitzer erscheint in der Sitzung und gibt die Erklärung ab, dass er, falls das Bundesministerium für Unterricht, die in Antrag Nr. 2 genannten Bedingungen voll und sofort erfüllt, als Ordinarius in Innsbruck bleiben wolle.

Der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck:

Schreiben des Innsbrucker an das Tübinger Professorenkollegium wegen Fristerstreckung für Gschnitzers Tübinger Berufung

29. März

28.

1624

An das

Professorenkollegium der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität

Tübingen.

Hochverehrliches Professorenkollegium!

Die Nachricht von der ehrenvollen Berufung unseres jüngsten Kollegen, Professor G s c h n i t z e r, an die dortige Fakultät hat uns freudig überrascht, bedeutet sie doch eine Anerkennung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit des genannten Kollegen nach verhältnismäßig kurzer akademischer Laufbahn. Aber für das gefertigte Professorenkollegium ist durch diese Tatsache eine große Schwierigkeit entstanden in dem kurzen noch bis zum Beginn des Sommersemesters erübrigenden Zeitraum für einen entsprechenden Ersatz dieser unentbehrlichen Lehrkraft zu sorgen, wenn unsere Bemühungen, dieselbe uns zu erhalten, dürften kaum von Erfolg begleitet sein. Die entstandene Schwierigkeit ist um so größer, als Professor Gschnitzer im Sommersemester einen Teil jener Kollegien zu lesen hatte, welche für die reichsdeutschen Hörer bestimmt sind, die stets in wachsender Zahl unserer Fakultät, namentlich im Sommersemester zuströmen. So sind wir, selbstverständlich im Einvernehmen mit Professor Gschnitzer, auf den Gedanken gekommen, an die hochverehrliche Schwesterfakultät die Anfrage und Bitte zu richten, ob es nicht möglich wäre, diese Berufung bis zum

Herbst hinauszuschieben. Dadurch würden wir an Zeit gewinnen und unter den wenigen zur Verfügung stehenden Lehrkräften für deutsches bürgerliches Recht und für römisches Recht umsehen, um eine geeignete Auswahl zu treffen. In Oesterreich dürfte eine solche Lehrkraft nicht zu gewinnen sein.

Selbstverständlich erfolgt diese Anfrage unter der Voraussetzung, dass die Herrn Professor Gschnitzer gemachten Zusagen seitens des Württembergischen Unterrichtsministeriums aufrecht erhalten bleiben, weil wir doch nicht wünschen, dass derselbe aus dem Umstande, dass unsere Fakultät ihr lehramtliches Interesse verfolgt, persönlich eine Benachteiligung seiner ehrenvollen Aussichten erfährt.

Vielleicht ist es dem hochverehrlichen Professorenkollegium möglich, auf unseren Wunsch einzugehen, der ja hauptsächlich dadurch veranlaßt ist, weil die Berufung unseres Kollegen uns erst am Schlusse des Winter-Semesters überrückt hat. Jedenfalls möge das hochverehrliche Professorenkollegium überzeugt sein, dass wir eine solche kollegiale Schutzhilfe mit grosstem Dank empfangen würden.

Das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck:

Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht an Gschnitzer, daß die von ihm gestellten Bedingungen grundsätzlich angenommen werden

Abschrift 1

Wien, am 14. April 1928.

Sehr geehrter Herr Professor!

Fach Abschluss der auf Grund unserer neulichen Unterrichtsverwaltung eingeleiteten internen Verhandlungen kann ich Ihnen mitteilen, daß die Unterrichtsverwaltung für den Fall der Ablehnung des an Sie ergangenen Rufes der Universität Tübingen in der Lage sein wird, Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, die Verleihung des Titels eines ordentlichen Universitätsprofessors und die Zuerkennung der 6 ersten Vorrückungsbeträge der außerordentlichen Hochschuleprofessoren sogleich zu erwirken.

In diesem Falle würde weitere Ihre Innsbrucker Lehrkanzel im kommenden Verwaltungsjahre als Ordinariat

An

Franken
den Herrn Professor Dr. Gschnitzer

in

INNSBRUCK.

Juridisches Dekanat der Universität
Innsbruck

Rückseite von Dokument 19

Unterricht auch in der Lage sein wird, auf Ihre Krönung zum ordentlichen Professor anzutragen.

Zwecks Einleitung der zur Verwirklichung dieses Angebotes erforderlichen administrativen Veranlassungen erlaube ich Sie nunmehr, mir, im Falle Ihres Einverständnisses, das ich nach unserer Unterredung als gegeben ansehen darf, von der Ablehnung des Tübinger Rufes offizielle Kenntnis zu geben.

Empfangen Sie, sehr geehrter Herr Professor, den Ausdruck meiner ausgesprochensten Hochachtung

Glück.
Ministerialrat

Verleihung des Titels eines ordentlichen Professors an Franz Gschnitzer durch den Bundespräsidenten Hainisch

Zl. 23175-I/1

Wien, am 27. Juli 1928.

Prof. Dr. Franz Gschnitzer, Berufung nach
Tübingen, Abwehr.

An

das Dekanat der juristischen Fakultät der Universität

in

Innsbruck

Der Bundespräsident hat am 20. Juli 1928 dem k. k. außerordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Innsbruck, Dr. Franz Gschnitzer den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors verliehen.

Aus diesem Anlasse tritt eine Aenderung seiner Lehrverpflichtung nicht ein.

Hievon wird das Dekanat mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass dem Genannten das bezügliche Dekret un- oder mittelbar zugeht.

Für den Bundesminister:

i. V. E. I c t z.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hainisch

des Professorkollegiums
Assistent

Gippenberg

Hainisch

Hainisch

Jovanovic

Bestellung Gschnitzers zum Prüfungskommissär beim Oberlandesgericht Innsbruck

Innsbruck, am 10. Jänner 1929.

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Professor Dr. Franz Gsch n i t z e r,

in

Innsbruck.

Hochverehrter Herr Kollege!

Hiedurch beehre ich mich Ihnen das beifolgende Dekret über Ihre Bestellung zum Prüfungskommissär für die bei dem Oberlandesgerichte Innsbruck im Laufe der nächsten drei Jahre abzuhaltenden Richteramtprüfungen zugehen zu lassen.

Ich bitte, den Empfang zu bestätigen.

In kollegialer Hochachtung

Krethmer

1. St. Dekan.

erhalten
11.7.28 Gschnitzer

Ernennung Gschnitzers zum ordentlichen Professor mit Entschlie-
ßung des Bundespräsidenten Miklas vom 21. 1. 1929

Abschrift.

Bundesministerium für Unterricht, Wien, am 2. Februar 1929.

Zl. 2659-I/1

An das
Dekanat der juristischen Fakultät der
Universität in Innsbruck.

Der Bundespräsident hat mit Entschlie-
ßung vom 21. Jänner 1929 den mit dem Titel eines ordentli-
chen Universitätsprofessors bekleideten außerordent-
lichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an
der Universität Innsbruck, Dr. Franz G s c h n i t z e r,
zum ordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissen-
schaften an der genannten Universität ernannt.

Aus diesem Anlasse tritt eine Aenderung seiner
Lehrverpflichtung nicht ein; abgesehen von der aus § 8
der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unter-
richt vom 12. Juli 1850, EGBI. Nr. 310 erwachsenden Ver-
pflichtung.

Hievon wird das Dekanat mit dem Beifügen in
Kenntnis gesetzt, dass dem Genannten das bezügliche
Dekret unter einem unmittelbar zugeht.

Für den Bundesminister:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zechmeister eh.

Ansuchen Gschnitzers, um prekaristische Überlassung eines Profes-
sorenzimmers

An das Professorenkollegium der juristischen Fakultät!

Ich erlaube mir das Ansuchen zu stellen, das bisher
Herrn Hofrat Schullern-Schrattenhofen zugewiesene Professoren-
zimmer mit vorläufig und auf jederzeitigen Widerruf zu über-
lassen.

Mein Ansuchen begründe ich folgendermaßen: meine Wohnung
ist außerordentlich im Raum beschränkt; von vier Zimmern bewohnt
eines mein Vater, eines ist klein klein und nordseitig, sodaß
die Kinder dort nur schlafen, nicht tagsüber wohnen können.
Sie halten sich daher in einem der beiden restlichen Zimmer
auf und ziehen das andere auch durch Lärm stark in Mitleiden-
schaft. Daher kann ich zuhause nur arbeiten, wenn die Kinder
nicht daheim sind. Bei der Arbeit am Kommentar des ABGB, die
noch auf längere Zeit meine ganze Kraft beansprucht, hilft mir
meine Frau bei der Korrektur und indem sie die Maschinschrift
besorgt; bei dieser Arbeit wird sie daheim noch mehr gestört
als ich. Wir müßten daher suchen in der Universität einen
Raum zu erhalten um dort diese Arbeit vollenden zu können.
Durch die Güte des Herrn Professor Haffner wurde es uns im
Herbst 1930 möglich in seinem Seminar Unterschlupf zu finden,
d. h. wir können dort die Schreibmaschine einstellen (hingegen
keine Bücher) und es an jenen Tagen benutzen, an denen keine
Vorlesungen sind.

Aus dieser Darstellung und aus dem bisher gewählten Ausweg,
glaube ich, ergibt sich unser dringender Bedarf nach einem

Raume an der Universität deutlich genug. Und deutlich genug zeigt sich auch die bisherige Lösung als nur äußerst notdürftig, weil eben nur die Maschine dort stehen kann, aber gar keine Bücher und andere Hilfsmittel und es auch unangenehm ist auf längere Zeit die Güte eines Kollegen einer andern Fakultät in Anspruch nehmen zu müssen.

Wenn ich trotzdem mit meinem Ansuchen erst jetzt hervortrete, so liegt das darin, daß ich mir wohl bewußt bin, als der Jüngste an mich auf ein eigenes Zimmer weniger Anrecht als alle Herren Kollegen zu haben. Ich habe deshalb vorerst mit den Herren Kollegen Kretschmar und Kogler Rücksprache genommen und danke es ihrer Liebenswürdigkeit, daß sie zu meinen Gunsten auf das Zimmer keinen Anspruch dergest erheben.

Ich erkläre mich aber bereit, falls sich bei einem der Herren Kollegen ein erhöhter Bedarf geltend macht - worauf für seine Person Herr Kollege Kretschmar ja bereits in der Fakultätssitzung hingewiesen hat - , sofort das Zimmer der Fakultät wieder zur Verfügung zu stellen, wie ihr ja überhaupt vorbehalten bleibt, die Überlassung jederzeit zu widerrufen.

Innsbruck, 25. V. 1931

Dr. Franz Gschneiter

Überlassungsbeschuß der Fakultät

21. 1860-J-D.

Innsbruck, 18. Juni 1931.

Herrn

Universitätsprofessor Dr. Franz Gschneiter

Innsbruck.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 13. VI. 1931 beschlossen das bisher Herrn Hofrat Schullern-Schrattenhofen zugewiesene Professorenzimmer Ihnen vorläufig und auf jederzeitigen Widerruf zu überlassen.

Dekanat

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Der Dekan:

Weiterbestellungsurkunde für Gschnitzer als Präsident beim
Fürstlich Liechtensteinschen Obersten Gerichtshof: August 1956.
1960

Vaduz, den 6. August 1956

S

Herrn

Staatssekretär Prof. Dr. Franz Gschnitzer
Bundekanzleramt

W i e n

Hochgeschätzter Herr Staatssekretär !

Wir beehren uns Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass Seine Durchlaucht der Landesfürst Sie für eine vierjährige Amtsdauer zum Präsidenten des fürstlich liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes wieder ernannt hat.

Wir hoffen sehr gerne, dass Sie mit dieser neuerlichen Berufung einverstanden sind und auch weiterhin Ihre wertvolle Kraft dem fürstlich liechtensteinischen Obersten Gerichtshof widmen können.

Zur Beerdigung bitten wir Sie, sich ~~Samstag~~ den 13. August, nachmittags 2 Uhr im Regierungsgebäude in Vaduz einzufinden zu wollen.

Genehmigen Sie, hochgeschätzter Herr Staatssekretär, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

FUERSTLICHE REGIERUNG

